



HERSTELLERGARANTIE Voltic VLI Serie

Diese Garantiebedingung gilt für alle Lithium-Batterien der VLI Serie, Marke Voltic, die ab dem 01.06.2020 in Umlauf kommen.

§1 Garantiedauer

Die AIS Batterien GmbH gewährt dem Verbraucher für die o.g. Produkte zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung eine freiwillige Herstellergarantie von fünf Jahren.

Die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers sowie die gesetzliche Gewährleistung bleiben durch diese Garantie unberührt.

Der Garantiezeitraum beginnt ab dem Tag der Rechnungserstellung.

Die Garantiedauer wird nicht auf Grund der Erbringung von Leistungen aus dieser Garantie verlängert (auch nicht bei Austausch oder Instandsetzung).

§2 Geltungsbereich

- Die Garantie gilt ausschließlich für natürliche Personen und wenn der Verbraucher das o.g. Produkte zu einem Zweck erworben hat, der weder dessen gewerblichen noch selbständigen beruflichen Tätigkeiten zugerechnet werden kann.
- Der räumliche Geltungsbereich dieser Garantie beschränkt sich nur auf EU-Länder und die Schweiz.
- Die Garantie gilt nur für Mängel, Schäden und Fehl-funktionen, welche auf Konstruktions-, Herstellungs-, Material- oder Ausführungsfehlern beruhen und die eine bestimmungsgemäße Verwendung der Batterie nicht mehr ermöglichen oder unverhältnismäßig stark einschränken.

§3 Garantieuumfang/Leistung

Die Garantieleistung ist jeweils maximal bis zur Höhe des tatsächlich gezahlten Kaufpreises begrenzt. Dabei beschränkt sich die Haftung der AIS Batterien GmbH gemäß dieser Garantie auf die Reparatur, die Kostenerstattung oder den Austausch des o.g. Produktes.

Die Wahl der Maßnahmen obliegt ausschließlich dem Garantiegeber. Der Garantiegeber behält sich das Recht vor, das Produkt gegen ein technisch gleichwertiges Produkt aus dem aktuellen Sortiment auszutauschen, falls das fehlerhafte Gerät nicht mehr vom Garantiegeber angeboten wird.

Alle Komponenten, Batterien oder Geräte, welche im Rahmen dieser Garantie ersetzt werden, gehen mit dem Einbringen der Garantieleistung in das Eigentum des Garantiegebers über.

§4 Ausschluss

Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden, Defekte und Fehlfunktionen welche auf folgende Gründe zurückzuführen sind:

- Normaler Verschleiß oder Abnutzung
- Fehlerhafte Inbetriebnahme oder Installation
- Fehlfunktion anderer angeschlossener Geräte
- Eigenständige Reparaturen oder Modifikationen der Hard-/Software
- Benutzung oder Verwendung von nicht zulässigem Zubehör
- Verletzung der Sicherheitsvorkehrungen
- Fahrlässige, unsachgemäße oder missbräuchliche Behandlung oder Gebrauch
- Nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch gemäß Bedienungsanleitung oder sonstige fehlerhafte Bedienung
- Transportschäden, Sturz oder andere mechanische Einwirkung (Gewalteinwirkung)
- Höhere Gewalt (z.B. Überschwemmung, Blitzschlag etc.)

Alle weiteren Ansprüche, die über die in §3 erwähnten Punkte hinausgehen, sind ausdrücklich nicht von der Garantie abgedeckt. Dies sind insbesondere:

- Personenschäden
- Folgeschäden (welche auf ein defektes Produkt zurückzuführen sind)
- Entgangener Gewinn
- Jegliche Kosten, welche durch den Ein- und Ausbau eines defekten Produkts entstehen
- Jegliche Gutachter- und Sachverständigenkosten

Des Weiteren sind Zubehör, Verbrauchsmaterialien und andere Beilegungen von dieser Garantie ausgeschlossen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Herstellerhaftung/en bleibt durch diese freiwillige Herstellergarantie unberührt.

§5 Garantiefall/Geltendmachung

Tritt ein Garantiefall ein, so ist dies dem Hersteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Mangelfeststellung anzuzeigen.

Die Benachrichtigung hat schriftlich (postalisch) oder per E-Mail an folgende Adresse zu erfolgen:

AIS Batterien GmbH
Im Schoerli 3
8600 Duebendorf
T: +41 44 320 02 76
info@voltic.ch
voltic.ch

Für die Bearbeitung des Garantieanspruchs sollten folgende Unterlagen an den Garantiegeber zugesandt werden:

- Kopie der Original-Rechnung
- Service-Formular
- Grund der Rücksendung
- Eine genaue und ausführliche Fehlerbeschreibung

Ohne gültige Kopie der Handelsrechnung kann der Garantiegeber die Garantieleistung ablehnen.

Zur Prüfung des Garantieanspruches ist der Verbraucher verpflichtet, dem Garantiegeber die Prüfung des Produkts durch Einsenden der defekten Sache zu ermöglichen.

Ebenso ist der Käufer verpflichtet, bei der Schadensaufklärung mitzuwirken und alle in diesem Zusammenhang gestellten Fragen des Herstellers wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

§6 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für aus dieser Garantie entstandene Ansprüche ist das Schweizerische Recht anzuwenden. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Duebendorf, Schweiz.

Mit dem Kauf der o.g. Produkte erkennt der Käufer diese Garantiebedingungen an.

Duebendorf, 01.06.2020